Beschlussvorlage
Ö/0590/XIV.WP

GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 23 - Bauverwaltung	Frau Klein

Az.: 631/17-23/Kl

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	19.09.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung von Teilstrecken des Aufeldes, Weg III, Gemarkung Unterbrunn, gemäß Art. 8 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 53, 54 und 58 BayStrWG
- Teilstrecke 1 - Anfangspunkt ca. 55 m östlich der Nordwestgrenze Fl. Nr. 1229/0, Endpunkt Einmündung in den Aufeld Weg V zwischen Fl. Nr. 1052/3 und 1229/0
- Teilstrecke 2 - Anfangspunkt Abzweigung vom Aufeld Weg V zwischen Fl. Nr. 1052/5 und 1230, Endpunkt ca. 76 m westlich der Nordostgrenze Fl. Nr. 1230

Anlagen:

Lageplan_Ö_0590

Sachverhalt:

1. In das Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege, Bl. Nr. 199 ist vorgenannter Weg wie folgt eingetragen:

öffentlicher Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut
Aufeld Weg III
Fl. Nr. 1053, Gemarkung Unterbrunn
Anfangspunkt: Abzweigung von der Oberwieser Straße Höhe Südwestgrenze Fl. Nr. 1052/0
Endpunkt: Einmündung in Aufeld Weg II Höhe Südostgrenze Fl. Nr. 1052/0
Baulastträger die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 1228, 1229, 1052, 1052/3, 1052/5, 1230, 1235, 1236

2. Wie sich bei einer Ortsbesichtigung herausstellte, sind vorgenannte Teilstrecken des Aufeld Weges III in natura nicht mehr vorhanden. Die Teilstücke sind mit Gras überwachsen. Durch die, neu entstandene Wegestrecke, werden die ursprünglichen Teilstrecken für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke nicht mehr benötigt.

3. Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren, was für die Teilstrecken südlich des Aufeld Weges III zwischen Fl. Nr. 1052/3 und Fl. Nr. 1229 bzw. 1052/5 und Fl. Nr. 1230 zutrifft, so ist sie durch Verfügung der dafür zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 BayStrWG gleich Gemeinde Gauting) einzuziehen (Art. 8 BayStrWG). Die Einziehung ist mit sofortiger Wirkung möglich, die 3-Monatsfrist nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG kann außer Acht gelassen werden.

4. Die Absicht der Einziehung wurde den Trägern der Straßenbaulast mit Schreiben vom 23.03.2017 bekannt gegeben.

Anlagen: Luftbild Gesamtübersicht und Detailübersicht
Lageplan Gesamtübersicht und Detailübersicht

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN X

Stellungnahmen:

FB 25:
Seitens des FB 25/ Tiefbau bestehen keine Einwände, der Beschlussvorlage Ö 0590 wird zugestimmt.
gez. Bruns/ 09.08.2017

FB 41:
Seitens des FB 41 /Grundstücksverwaltung-Forsten bestehen keine Einwände, der BV Ö 0590 wird zugestimmt.
gez. Böck / 29.08.2017

FB 31:
Seitens des FB 31/ Öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen keine Einwände, der Beschlussvorlage Ö 0590 wird zugestimmt.
gez. Wittmann/ 29.08.2017

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0590

2. Die Teilstrecke 1 des Aufeld Weges III mit ihrem Anfangspunkt ca. 55 m östlich der Nordwestgrenze Fl. Nr. 1229/0 und ihrem Endpunkt Einmündung in den Aufeld Weg V zwischen Fl. Nr. 1052/3 und 1229/0 sowie die Teilstrecke 2 mit ihrem Anfangspunkt Abzweigung vom Aufeld Weg V zwischen Fl. Nr. 1052/5 und 1230 und ihrem Endpunkt ca. 76 m westlich der Nordostgrenze Fl. Nr. 1230

3. Als Träger der Straßenbaulast sind die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 1228, 1229, 1052, 1052/3, 1052/5, 1230, 1235 und 1236 für die verbleibenden Teilstrecken einzutragen.

Gauting, 15.09.2017

Unterschrift